

Von: [REDACTED] anwaelt [REDACTED]

Datum: 20. Oktober 2026 um 10:05:45 MESZ

An: Peter Ohm <peter.ohm@vdgn.de>

Betreff: Stadt Cottbus Garagen Übergabevereinbarung

Sehr geehrter Herr Ohm,

es gibt keine gesetzliche oder vertragliche Pflicht, eine Übergabevereinbarung abzuschließen. Vielmehr handelt es sich bei der Übergabe des Garagenstellplatzes nebst Garage um eine tatsächliche Handlung, die keiner besonderen schriftlichen Vereinbarung bedarf.

Demnach sollte die Übergabevereinbarung nicht unterschrieben werden. Im Übrigen enthält der Entwurf der Vereinbarung, insbesondere in § 3, ein Risiko insoweit, als dass dadurch gegebenenfalls dann doch Entschädigungsansprüche der Nutzer abgegolten werden. Zwar ergibt sich in dem Begleitschreiben selbst, dass dies nicht der Fall sein soll, jedoch findet sich die Einschränkung nicht in der Vereinbarung wieder.

Ich teile die Auffassung des Herrn Kaltschmidt, wonach die Nutzer ein eigenes Übergabeprotokoll verwenden sollen, in welchem lediglich der Zustand der Garage und die Übergabe der Schlüssel festgehalten werden. Des Weiteren sollte zusätzlich der Zustand der Garage durch Fotos zum Zeitpunkt der Übergabe dokumentiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Rechtsanwalt

